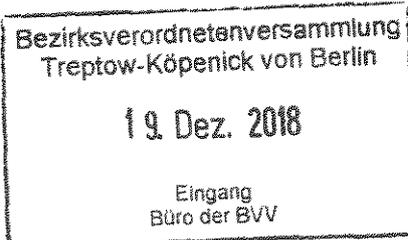


Bezirksamt Treptow-Köpenick
Bezirksbürgermeister

17.12.2018

Bezirksverordnetenversammlung
Vorsteher
Herrn Groos



Schriftliche Anfrage Nr. VIII/0697 vom 08.11.2018 des Bezirksverordneten Herr Denis Henkel
– Fraktion der AfD

Betr.: Campieren auf dem Grundstück Venusstraße 88 - 90

Ich frage das Bezirksamt:

1.
Zu welchem Zweck ist das Grundstück Venusstraße 88 - 90 an FIPP e. V. und Grenzkultur gGmbH überlassen?
2.
Wie ist die Nutzung des Grundstücks durch beide Nutzer geregelt und wie erfolgt eine räumliche Abgrenzung der überlassenen Grundstücksteile?
3.
Welche Regelungen gelten für das Campieren und Nächtigen auf dem Grundstück?
4.
Ist das (Dauer-)Wohnen auf dem Grundstück gestattet?
5.
Ist insbesondere das Nächtigen in Wohnwagen und anderen Kraftfahrzeugen gegebenenfalls auch mit Campingaufbauten auf dem Grundstück gestattet?
6.
Welche Personen nächtigen auf dem Grundstück und gegebenenfalls mit wessen Erlaubnis?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.

Das Grundstück Venusstr. 88/90 wurde auf Grundlage des § 47 Kinder- und Jugendhilferecht an die Nutzer Fipp e.V. und Grenzkultur gGmbH überlassen. Beide Vertragspartner sind anerkannte Träger der Jugendhilfe.

Fipp e.V. betreibt auf einer Teilfläche von 6.400 m² einen Abenteuerspielplatz.
Grenzkultur gGmbH unterhält auf einer Teilfläche von 6.846 m² den Kinder- und Jugendzirkus Cabuwazi.

Zu 2.

Mit beiden Trägern ist ein jeweiliger Nutzungsvertrag abgeschlossen worden. Die Verträge enden jeweils zum 31.12.2028.

Die räumliche Abgrenzung erfolgt durch entsprechende Zaunanlagen. Die Errichtung muss gemäß Vertrag durch den jeweiligen Nutzer erfolgen. Das Gleiche gilt für die laufende Pflege und Instandhaltung der Zäune.

Zu 3.

Vertragsgemäß ist eine Nutzung des Grundstücks zu einem anderen Zweck als vereinbart nicht gestattet. Da es sich um den Betrieb eines Kinderzirkus und eines Abenteuerspielplatzes handelt, ist das Campieren und Übernachten nicht gestattet.

Zu 4.)

Auch diese Art der Nutzung ist durch den jeweiligen Nutzungsvertrag nicht gestattet.

Zu 5.)

Auch diese Nutzungsart widerspricht der vertraglichen Nutzungsart als Abenteuerspielplatz und Kinderzirkus und ist somit nicht gestattet.

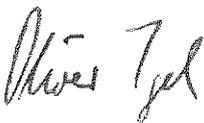
Zu 6.)

Dieser Tatbestand ist dem Objektmanagement nicht bekannt. Sollte zukünftig ein solcher Antrag eingehen, wird diesem unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten nicht stattgegeben.

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:

Zur Erstellung dieser Antwort auf die Schriftliche Anfrage hat ein Beamter des Gehobenen Dienstes bzw. ein vergleichbarer Angestellter insgesamt 2 Arbeitsstunden je 59,84 € aufgewendet – damit entstanden in den Fachabteilungen Gesamtkosten von 119,68 €.

Dazu kommen Kosten bei Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von 28,00 €. Damit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 147,68 €.



Oliver Igel
Bezirksbürgermeister